Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 8. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf den Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 S. 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. November 1839, 31. März 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845 und 19. Mai 1846 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Fünfter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staates:

2 a. von der Mecklenburgischen Grenze bei Treptow nach Jarmen und über Clempenow nach Demmin, so wie von Demmin nach Stavenhagen;

14 c. von der Bromberg-Danziger Straße bei der gemauerten Mühle über Kurzebrack und Marienwerder nach Marienburg;

27 a. von Schweidnitz über Tannhausen und Neurode nach Glatz;

27 b. Straße durch Ober-Altwasser zwischen Freiburg und Charlottenbrunn;

30 a. von Landshut über Ketschdorf nach Hirschberg;

32 a. von Reichenbach über Langenbielau und Volpersdorf nach Neurode und von Volpersdorf nach Louisenhain zwischen Neurode und Glatz;

32 b. von der Schweidnitz-Frankensteiner Chaussee durch Gnadenfrei nach Diersdorf an der Nimptsch-Frankensteiner Straße;

34 a. von Glatz über Reinerz nach Nachod;

43 c. Verbindungsstraße um das Glacis von Magdeburg zwischen dem Sudenburger und Kröken-Thor;

56 f. von Genthin über Havelberg nach Kletzke;

56 g. von Halberstadt über Derenburg nach Wernigerode bis zur Grenze der Grafschaft Wernigerode;

60 b. von Berlin über Britz nach Glasow.

Im westlichen Theile des Staates:

61 d. von Münster über Steinfurt nach Enschede;

61 e. von Herford über Bünde nach Lübbecke;

62 b. von Köln über Stommeln nach Grevenbroich;

64 b. von Meurs nach Aldekerk;

67 b. von Vorst über St. Thönis nach Krefeld;

68 b. von Goeh nach Cleve;

70 f. von Grefrath über Wankum nach Straden;

73 d. von Aachen über Horbach nach Sittard;

82 b. von Malmedy nach St. Vith;

84 a. von der Aachen-Trierer Straße zwischen Prüm und Bittburg über Kilburg bis Wittlich;

103 b. von Oberhausen über Drosten bis zur Münster-Weseler Straße (Nr. 61);

117 a. von Remscheid über Goldenberg und Lüttringhausen nach der Köln-Berliner Straße bei Spieckerlinde;

140 c. von der Baarstraße bei Hennen über Rheinen und Villigst bis zur Schwerter Brücke;

140 d. von der Geitebrücke, Gemeinde Eckesey, über Boele und Westhofen bis Schwerte;

141 c. von Ibbenbüren über Recke bis zur Hannöverschen Grenze;

147 b. von Warburg über Wormeln und Welda nach Volkmarsen;

147 e. von Scherfede nach Peckelsheim;

152 u. von Neuß über Büttgen nach Gladbach;

152 v. von Neuß über Gohr nach Rommerskirchen;

152w. von Geldern über Capellen und Sonsbeck nach Xanten;
152 x. von Geldern über Sevelen nach Hoerstgen;
153 a. von Hückeswagen nach Holtereicken bei Rode vorm Wald.

Berlin, den 13. Februar 1848.

Der Finanz-Minister. IV. 20350.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß das Publikandum vom 22. November 1839 als Anhang des Stückes 49 des Amtsblatts pro 1839 veröffentlicht ist, dagegen das Publikandum vom 31. März 1842 Seite 187 des Amtsblattes pro 1842, das Publikandum vom 31. Juli 1844 Seite 239 ff. des Amtsblatts pro 1844, das Publikandum vom 28. August 1845 Seite 285 des Amtsblattes pro 1845 und das Publikandum vom 19. Mai 1846 Seite 184 des Amtsblattes pro 1846 abgedruckt sind.

Breslau, den 26. Februar 1848. I.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zur Wiederherstellung der gewöhnlich Augustinerkirche genannten evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidii vom 12. d. M. angewiesen, nunmehr auch wegen Einsammlung der, außer der bereits verfertigten Haus-Kollekte zur Wiederherstellung der gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt, zu demselben Zweck zugleich Allerhöchst bewilligten evangelischen Kirchen-Kollekte das Erforderliche zu veranlassen, werden die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt unter Hinweisung auf die, wegen Einsammlung der diesfälligen Haus-Kollekte in unserm Amtsblatt (Stück VII. Seite 46—47) an den Magistrat und die Herren Kreis-Landräthe erlassene Aufforderung vom 28. v. M. hierdurch angewiesen, wegen Veranstaltung der Kollekte für den gedachten Behuf in den evangelischen Kirchen, gleichmäßig das Erforderliche alsbald dergestalt anzuordnen, daß die diesfallsigen milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche selbige nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. No. 92) durch die Kreis-Steuer-Kassen und resp. von hiesiger Stadt unmittelbar einzusenden sind, beisammen sein können. Ueber den Betrag der eingekommenen milden Gaben wird von der betreffenden Einsendungs-Behörde Anzeige nebst einer Nachweisung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 23. Februar 1848. II.

Der unter dem 16. Juli 1846 bestätigte Kaufmann Urban zu Trebnitz hat aufgehört Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 2. März 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Von mehreren Seiten ist die Frage erhoben worden:

wie die in der Allgemeinen Anmerkung 1 zur Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 113) enthaltene Bestimmung:

„Von vorstehenden Gebührensätzen liquidiren die Untergerichte zweiter Klasse, welche kein Kollegium bilden, nur zwei Drittheile"

anzuwenden sei, nachdem in Folge des Allerhöchst genehmigten Organisations-Plans für das Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Wanzleben (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 S. 158) theils einzelnen Mitgliedern kollegialischer Gerichte ein örtlich abgegrenzter Sprengel des Gerichtsbezirks zu dem Zwecke angewiesen worden ist, um in demselben alle gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht der kollegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten bleiben, selbstständig zu bearbeiten, theils bisherige Untergerichte zweiter Klasse mit kollegialischen Gerichten in Verbindung gesetzt, oder als Kollegien eingerichtet worden sind.

Zur Erledigung dieser Zweifel und in Erwägung, daß der bestehende Sportel-Ansatz bis zur vollendeten allgemeinen Revision der Gebührentaxen möglichst aufrecht erhalten werden muß, wird dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Bei den bisher schon kollegialisch formirt gewesenen Untergerichten (erster Klasse) sind stets die vollen Gebühren zu liquidiren. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Verhandlungen vor dem Kollegium oder vor einzelnen Mitgliedern desselben erfolgen, und ob die letzteren am Sitze des Hauptgerichts oder außerhalb desselben (als Gerichts-Kommissarien) ihren Wohnsitz haben. Dagegen sind

2) bei den Untergerichten zweiter Klasse, welche bisher kein Kollegium bildeten, in Folge des gedachten Organisations-Planes aber einem kollegialisch formirten Untergerichte zugeschlagen oder mit andern Gerichten zu einem Kollegium verbunden worden sind, die vollen Gebühren nach Maaßgabe der im § 15 des Allerhöchst genehmigten Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreises (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 Seite 363) enthaltenen Vorschrift nur für die kollegialisch vorgenommenen Verhandlungen und abgefaßten Erkenntnisse in Ansatz zu bringen.

Für die nicht kollegialischen Verhandlungen und Verfügungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Nach denselben Grundsätzen sind auch die Gebühren der Justiz-Kommissarien festzusetzen und demgemäß die in dem Rescripte vom 22. Februar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 58) getroffenen, zum Theil hiervon abweichenden Bestimmungen für modificirt zu erachten.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat die Untergerichte des Departements hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Uhden.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

I. 5253.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 31. v. M. wird sämmtlichen Gerichts-Behörden unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nach Anordnung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz werden vom 1. April d. J. ab die Kreise Wohlau und Steinau, welche bisher zum Geschäftsbezirke des Königlichen Inquisitoriats zu Liegnitz gehört haben, hinsichtlich der Kriminal-Verwaltung vorläufig mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Jauer vereinigt, und dessen Kommission für Untersuchungssachen wird künftig die Untersuchungen aus diesen beiden Kreisen führen, soweit sie nicht den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten zu Wohlau und Steinau nach dem Umfange ihrer Kompetenz zufallen.

Die bis zum 1. April d. J. anhängig werdenden Untersuchungen aus den genannten beiden Kreisen führt das mit dem dortigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichte jetzt vereinigte Inquisitoriat zu Liegnitz zu Ende.

Breslau, den 25. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Betreffend die Verpflegung kurzzeitiger Forststräflinge.

Das Ministerial-Reskript vom 31. März 1844 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 97 — bestimmt mit Bezug auf § 19 der Instruktion für Gefangenen-Anstalten vom 24. Oktober 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1839 Seite 270 — daß für Forststräflinge und für solche Gefangene, deren Gefängnißstrafe die Dauer von vier Tagen nicht übersteigt, ein Verpflegungs-Quantum von 1 Pfund Brodt und 1 Quart Suppe täglich genügen soll.

Durch Reskript vom 8. d. M. hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz diese Bestimmung auch in Ansehung der Forststräflinge auf den Fall beschränkt, wenn deren Haft nicht über vier Tage dauert. Bei längerer Dauer haben die Forststräflinge gleich den übrigen Gefangenen auf die § 19 der Instruktion vom 24. Oktober 1837 vorgeschriebenen reichlicheren Portionen Anspruch.

Die Untergerichte unseres Departements haben sich bei Vollstreckung von Gefängnißstrafen gegen Forststräflinge hiernach zu richten.

Breslau, den 26. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Den Untergerichten unsers Departements wird bekannt gemacht, daß die Tantieme von den Erbschafts-Stempel-Erträgen pro III. Tertial 1846 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Ingrossator Ferchland hierselbst gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 24. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßsachen.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, das mit uns im amtlichen Verkehr stehende Publikum aufmerksam zu machen, daß nach den Gesetzen vom 30. November 1829, 4. August 1832 und vom 5. März 1839 die Königlichen Kassen nicht verpflichtet sind, anderes als Preußisches Metallgeld und Zollvereins-Doppelthaler, nächstdem an Papiergeld anderes als Preußische Kassenanweisungen und Königliche Preußische Bankscheine anzunehmen, und daß wir unsere Kasse angewiesen haben, diesen gesetzlichen Vorschriften entsprechend, alles andere Metall- und Papiergeld zurückzuweisen.

Breslau, den 3. März 1848.

Königliche General-Kommission für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, welche mit der Schweidnitz-Freiburger und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier eingehen, ist eine eigene Steuer-Expedition sowohl auf dem Schweidnitz-Freiburger, wie auf dem Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnhofe hierselbst errichtet, welche in die Kategorie der hiesigen Thorkontrolen getreten ist und die Befugniß hat, für eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, wie für kleineres lebendes Schlachtvieh, als Schaafe, Kälber und Schweine, die Steuer zu erheben, wenn dieselbe ausschließlich des Kommunal-Zuschlags in einer Post nicht über 2 Rthlr. beträgt.

Es müssen daher alle mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, so wie sämmtliches Schlachtvieh gleich nach der Ankunft mit der Eisenbahn der auf dem Bahnhofe errichteten Steuer-Expedition angemeldet und wenn die Objekte zum Verbrauch für die Bewohner des innern Stadtbezirks hierselbst bestimmt sind, bei der betreffenden Steuer-Expedition sofort versteuert, oder sofern dadurch die Hebebefugniß derselben überschritten werden sollte, auf Thor-Anmeldeschein Behufs Versteuerung auf dem Königlichen Spezial-Steuer-Amte hierselbst abgefertigt werden, wobei nur lebendes Schlachtvieh, welches nicht sofor-geschlachtet, sondern zum Viehbestande des Empfängers geschrieben werden soll, von der sot fortigen Versteuerung ausgenommen bleibt.

Als Steuer-Straße von den Bahnhöfen zum Königlichen Spezial-Steuer-Amt ist der Weg längst dem Stadtgraben über die Königsbrücke, die Nikolaistraße und vom Ringe entweder die Oder- und Kupferschmiedestraße, oder die Schmiedebrücke inne zu halten, wobei die im Auszuge hier mitgetheilten Bestimmungen des § 10 alinea 1. 2 und 4 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 29. November 1825 zu befolgen sind.

Die blos zum Durchgange bestimmten Gegenstände werden ganz in der Weise behandelt, wie der unten abgedruckte § 14 des gedachten Orts-Regulativs für den Durchgang vorschreibt, und gelten diese Bestimmungen auch bei der Abfertigung von Objekten, welche für Bewohner des äußeren Stadtbezirks bestimmt sind, indem diese an die dem Bestimmungs-Orte zunächst liegende Thor-Expedition abgelassen werden, woselbst sie ihre schließliche Abfertigung erhalten.

Die Unterlassung der in vorstehender Bekanntmachung gebotenen Anmeldung bei der Steuer-Expedition wird in Gemäßheit des § 15 c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 als eine Defraudation angesehen und geahndet.

Auszug
aus § 10 und 14 des Orts-Regulativs vom 29. November 1825.

§ 10.

Werden eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände von der Thor-Expedition zur Revision, Verwiegung und Versteuerung ins Steuer-Amt gesendet, so muß für

die richtige und unveränderte Gestellung derselben, bei der Thor-Expedition ein der Steuer angemessenes Pfand niedergelegt werden, worüber ein Thor-Anmeldeschein ertheilt wird.

Es können auch, wenn die Niederlegung eines Pfandes nicht ausführbar sein sollte, noch andere nöthige Sicherheitsmaaßregeln, als Begleitung oder Versiegelung, Seitens der Thor-Expedition getroffen werden ꝛc.

Auf diesen Wegen bis zum Steuer-Amte darf weder ein Aufenthalt Statt finden, noch etwas abgeladen werden. Das Spezial-Steuer-Amt revidirt und verwiegt den steuerpflichtigen Gegenstand, erhebt darnach die Steuer, fertiget das Waage-Attest aus, trennt es von der Steuer-Quittung, händiget diese den Steuernden ein, und nimmt ersteres zum Belag des Hebe-Registers.

§ 14.

Wer Back-, Mehl- und Fleisch-Waaren durch die Stadt Breslau führen will, meldet sich bei der Eingangs-Thor-Expedition, zeigt die Waaren an, legt das erforderliche Pfand nieder, und das Thor-Kontroll-Amt ertheilt dem Führer den Anmeldeschein. Ob in Ermangelung des Pfandes eine Versiegelung oder Begleitung der Waaren geschehen soll, bestimmt die Thor-Expedition.

Die Durchfuhre muß aber unmittelbar und auf den § 8 vorgeschriebenen Haupt-Straßen erfolgen. Bei der Thor-Ausgangs-Expedition wird der Anmeldeschein bescheiniget, und darauf das Pfand zurückgegeben. Befinden sich die Waaren unter Bleiverschluß und mit einem Freischein begleitet, so kann, nach geschehener Anmeldung bei der Thor-Expedition, durch die Stadt gefahren werden.

Breslau, den 24. Februar 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1848 auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Direktor Heinrich.

2) Spezieller Pflanzenbau,
3) Wiesenbau,
4) Schafzucht,
} Administrator Settegast.

5) Landwirthschaftliche Botanik,
6) Spezielle Zoologie,
} Dr. Heintzel.

7) Organische Chemie und landwirthschaftliche Technologie,
8) Physik, } Dr. Krocker.

9) Landwirthschaftliche Buchführung,
10) Feldmessen und Nivelliren, } Rendant Schneider.

11) Forstwirthschaft. Oberforstmeister Maron.

12) Zoodiäthetik — akute und ansteckende Krankheiten,
13) Exterieur des Pferdes, } Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Nachmittage werden außerdem benutzt zu:

a. landwirthschaftlichen Demonstrationen und Exkursionen;
b. naturgeschichtlichen Exkursionen und Demonstrationen;
c. chemisch-analytischen Uebungen im Laboratorio;
d. forstwirthschaftlichen Exkursionen und Demonstrationen der Culturen im Walde 2c.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 1. Mai 1848.

Anmeldungen wegen Annahme von Studirenden 2c. sind an den Unterzeichneten zu richten.

Proskau bei Oppeln, den 21. Februar 1848.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

Heinrich.

Patentirungen.

Dem Tapezirer Christoph Piehler zu Berlin ist unter dem 24. Februar 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion einer Feder-Matratze,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Inhaber eines Mode-Magazins für Herren, H. Sommerfeld zu Berlin, ist unter dem 24. Februar 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Westen, nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Februar 1848.

Befördert:

Der Land- und Stadtrichter und Kreis-Justizrath Schubert in Neusalz zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts in Goldberg;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Vanselow zum Referendarius;

der interimistische Aktuarius, Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant Ritter in Herrnstadt durch definitive Anstellung.

Versetzt:

Der Justizrath und Kriminalrichter Schultz-Voelcker in Fraustadt als Rath an das Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz.

Auf eigenes Ansuchen ausgeschieden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Unwerth durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1848 Behufs des Uebertritts zur Verwaltung in Gnaden aus dem Justiz-Dienst entlassen;

der Referendarius Hoffmann wegen Uebernahme von Gerichts-Aemtern;

der Auskultator Graf zu Solms-Baruth Behufs des Uebertritts zur Verwaltungs-Partie.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Leutbach	Glogau	Justizrath Kessler in Carolath	Justitiar Mündel in Glogau.
2. Schmeerbach	Goldberg-Hainau	Justitiar Treutler in Hainau	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Liebig in Hainau.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
3. Nieder-Siegersdorf	Freistadt	Kreis-Justizrath Surland in Freistadt	Stadt-Gerichts-Assessor Hoffmann in Freistadt.
4. Rohrwiese	desgl.	Justizrath Metzke in Sagan	Justitiar Schwarzer in Sagan.
5. Lawaldau mit Kolonie Neuwaldau	Grünberg	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Scheibel I. in Grünberg	Justizrath Neumann in Grünberg.
6. Polnisch-Kessel und Janny	Grünberg	derselbe	derselbe.
7. Niebusch	Freistadt	Justizrath Metzke in Sagan	derselbe.
8. Hochkirch und Schlottnig	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiar Sybel in Liegnitz.

Das Herzogliche Stadt-Gericht und Justiz-Amt Deutsch-Wartenberg hat die Bezeichnung erhalten:

„Herzogliches Land- und Stadt-Gericht."

Chronik.

Der Pfarrer Mattner in Bärdorf ist zum Erzpriester des Archipresbyterats Münsterberg ernannt worden.

Bestätiget:

Die Wahl des Rittergutsbesitzers Lachmann auf Sponsberg, Trebnitzer Kreises, als Kreis-Deputirter, an Stelle des verstorbenen Kreis-Deputirten v. Scheliha auf Perschütz;

der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige unbesoldete Rathmann Karl Neumann zu Freiburg.

Dem Fräulein Klara Lasius aus Oldenburg ist die Konzession ertheilt worden, als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der am 22. Februar 1847 zu Stanowitz verstorbene Königl. Ober-Amtmann und Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Eisfeld hat letztwillig vermacht:

1) dem Convent der barmherzigen Brüder hieselbst . .	300	Rthlr.
2) dem Convent der Elisabethinerinnen hieselbst . . .	300	—
3) dem Blinden-Institut hieselbst	200	—
4) der Taubstummen-Anstalt hieselbst	200	—
5) den Armen zu Ohlau zum Ankauf von Holz . . .	500	—
6) den Armen zu Stanowitz zum Ankauf von Holz . .	500	—
7) zur Vergrößerung des Armen-Hospitals zu Schalkau . .	2000	—
8) den Armen zu Schalkau und Rommenau	1000	—
9) zum Bau eines Leichenhauses in Schalkau . . .	500	—

Der zu Langenbielau verstorbene Brauermeister Karl Bartmann hat

der katholischen Pfarrkirche daselbst zur Unterstützung armer katholischer Confirmanden . . . . . 50 Rthlr.

und

der Fabrikant Johannes Neugebauer ebendaselbst gedachter Kirche

zur Unterstützung armer katholischer Ortsblinden . . . 100 Rthlr.

vermacht.

Der Stadt-Aelteste und frühere Rathsherr Benjamin Jahn zu Oels hat

der dasigen Wendeschen Hospital- und Kranken-Anstalt zwei Kapitalien von zusammen . . . . . 500 Rthlr.

mit der Bestimmung geschenkt, daß von den eingehenden Zinsen zunächst einer städtischen Almosengenossin auf Lebenszeit 18 Rthlr. jährlich zufließen, der Ueberrest aber für die Hospitaliten verwendet werden soll.

Der Bürger Johann Lux zu Lewin hat

dem dasigen städtischen Hospitale . . . . . 140 Rthlr.

geschenkt.